

Kreistag
Sitzung am 05.07.2004



Drucksache Nr. 090/2004 öffentlich

Neuordnung der Krankenhausstrukturen im Schwarzwald-Baar-Kreis -Beratung und Genehmigung der Vertragsunterlagen zur Verschmelzung der Klinikgesellschaften-

Anlagen: 7

Gäste: Herr Rechtsanwalt Dr. Scheel

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 09. Februar 2004 der Neuordnung der Krankenhausstrukturen im Schwarzwald-Baar-Kreis auf der Grundlage des bekannten Eckpunktepapiers zugestimmt. Die Geschäftsführer wurden beauftragt, unter Hinzuziehung eines entsprechend qualifizierten Anwaltsbüros gemeinsam die notwendigen Verträge zur Verschmelzung der bestehenden Klinikgesellschaften zu erarbeiten. Die Vertragsentwürfe sind dann anschließend den Aufsichtsräten der Klinik GmbHs zur Vorberatung und dem Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises und dem Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

Die Geschäftsführer haben den Auftrag zur Erstellung der Vertragsentwürfe an das Anwaltsbüro Gleiss Lutz in Stuttgart erteilt und in der Folge die Vertragsunterlagen in Zusammenarbeit mit dieser Kanzlei erstellt. Herr Rechtsanwalt Dr. Scheel von der genannten Anwaltsgesellschaft wird in der Kreistagssitzung anwesend sein, um die Verträge zu erläutern und Fragen zu beantworten. Folgende Vertragsunterlagen werden zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt:

- Satzung der neuen Klinikgesellschaft
- Gesellschaftervereinbarung
- Verschmelzungsbeschluss Kreisklinikum Schwarzwald-Baar GmbH

- Verschmelzungsvertrag
- Einbringungsvertrag zwischen Landkreis und Kreisklinikum Schwarzwald-Baar GmbH
- Einbringungsvertrag zwischen Landkreis und Klinikum der Stadt VS GmbH

Nachrichtlich:

- Verschmelzungsbeschluss Klinikum der Stadt VS GmbH

Die Vertragsentwürfe wurden inzwischen an verschiedene Stellen, die im Verfahren zu beteiligen sind, wie die Rechtsaufsichtsbehörde, das Handelsregister, den Notar und das Finanzamt, zur Stellungnahme zugeleitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird gegebenenfalls in der Sitzung des Kreistages berichtet.

Zur vertragsrechtlichen Umsetzung der Neuordnung der Krankenhausstrukturen:

Nach den gefassten Grundsatzbeschlüssen soll die Kreisklinikum Schwarzwald-Baar GmbH mit der Klinikum der Stadt Villingen-Schwenningen GmbH verschmolzen werden. Zur Erreichung der angestrebten Beteiligungsquoten muss der Landkreis die in seinem Eigentum stehenden Betriebsgrundstücke und Betriebsbauten des Krankenhauses in Donaueschingen einbringen und eine Bareinlage, die im Eckpunktepapier vorläufig mit 9,5 Mio. EUR angegeben war, leisten.

Die vorgelegten Vertragswerke sehen vor, dass der Landkreis diese Bareinlage zunächst in seine eigene Klinik GmbH einbringt. Danach wird die Kreisklinikum Schwarzwald-Baar GmbH mit der Klinikum der Stadt Villingen-Schwenningen GmbH verschmolzen. Die Übertragung der im Eigentum des Landkreises stehenden Grundstücke und Betriebsbauten erfolgt in einem Einbringungsvertrag zwischen dem Landkreis und der Klinikum der Stadt Villingen-Schwenningen GmbH, mit dem der Landkreis den Regiebetrieb Immobilien Kreiskrankenhaus Donaueschingen einbringt. Dieser vertragliche Aufbau verfolgt den Zweck, dass nur einmal ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang entsteht.

Zum wesentlichen Inhalt der Vertragsentwürfe:

Der Regelungsinhalt der Vertragsentwürfe entspricht dem vom Kreistag und vom Gemeinderat beschlossenen Eckpunktepapier. Um häufige Änderungen der Satzung der Gesellschaft zu vermeiden, wurde eine zusätzliche Gesellschaftervereinbarung entworfen.

Die wesentlichen Regelungen zur Finanzverantwortung des Landkreises sind entsprechend den Vorgaben aus dem Eckpunktepapier in diese Gesellschaftervereinbarung eingeflossen. Diese bindet nur die Vertragspartner. Einklagbare Ansprüche Dritter sind damit ausgeschlossen. Der Landkreis kann wie andere kommunale Gesellschafter im Außenverhältnis keine unbeschränkten Haftungszusagen übernehmen. Die gewollte Haftungsbeschränkung einer GmbH für außergewöhnliche Risiken (z.B. große Schadensfälle ohne entsprechenden Versicherungsschutz) muss erhalten bleiben trotz der Übernahme der Finanzverantwortung des Landkreises im Innenverhältnis.

Alle in Zukunft gegebenenfalls notwendigen Zahlungen des Landkreises führen nach den Regelungen in § 6 der Gesellschaftervereinbarung zu einer Erhöhung seines Gesellschaftsanteils bzw. seines Stimmgewichtes. Entsprechend der bisherigen Beschlussfassung hat die Stadt Villingen-Schwenningen das Recht zur Wahrung ihres Geschäftsanteils am Stammkapital Einzahlungen zu leisten (§ 7 der Gesellschaftervereinbarung).

Die aus der Sicht des Landkreises wichtigen Regelungen wie die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates, die endgültige Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung sowie die Zustimmungsvorbehalte bei wichtigen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sind in der Satzung der Gesellschaft entsprechend den Vorgaben aus dem Eckpunktepapier abgebildet. Für den Fall der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung im paritätisch besetzten Aufsichtsrat ist in § 10 (5) der Satzung nach vorgeschalteter nochmaliger Beratung eine Schiedsstellenentscheidung vorgesehen.

Das große Investitionsziel der gemeinsamen Gesellschaft, der Klinikneubau in Villingen-Schwenningen, ist in der Satzung und in der Gesellschaftervereinbarung entsprechend den Vorgaben des Eckpunktebeschlusses ebenso definiert wie die baulichen Sanierungen an der Betriebsstätte in Donaueschingen. Die bestehenden Abhängigkeiten von der Landesförderung sind bekannt. Das Sozialministerium unterstützt die Investitionsplanung nach wie vor. Die geplante Zeitachse der Realisierung ist in einer Anlage zur Gesellschaftervereinbarung dargestellt.

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind in § 4 des Verschmelzungsvertrages geregelt. Die Betriebsräte sind in der Gesamthematik der Fusion eng eingebunden. Das bestehende Arbeits- und Tarifrecht soll unverändert beibehalten werden wie auch die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband und in der Zusatzversorgungskasse. Im Rahmen der Umsetzung des bekannten medizinischen Leistungskonzeptes, das im Rahmen der Vorberatungen noch ergänzt wurde, und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit sind Versetzungen innerhalb der einzelnen Betriebsstätten allerdings unerlässlich. Wir dürfen auf die detaillierten Regelungen im Vertragsentwurf verweisen.

Bezüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft ist in § 5 des Verschmelzungsvertrages vorgesehen, den bisherigen Geschäftsführer der Kreisklinikum Schwarzwald-Baar GmbH, Herrn Rolf Schmid, zum weiteren Geschäftsführer neben Herrn Horst Schlenker zu bestellen. Diese Bestellung ist im Hinblick auf die großen Aufgaben bei der Fusion der Klinikbetriebe sehr sachdienlich. Herr Schmid ist nach wie vor hauptamtlich als Dezernent beim Landkreis beschäftigt und übt die Geschäftsführertätigkeit derzeit im Nebenamt aus. Die dauerhafte Organisation der Geschäftsführung und der Abschluss von Anstellungsverträgen liegt in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der neuen Gesellschaft.

Zur Berechnung der Stammkapitalanteile und der Bareinlage des Landkreises:

Nach den vorläufigen Berechnungen, die auch in das Eckpunktepapier eingeflossen sind, verpflichtete sich der Landkreis neben der Einbringung seiner Klinik GmbH und der Grundstücke und Betriebsbauten eine Bareinlage in Höhe von rund 9,5 Mio. EUR einzubringen. Hierfür sollte ihm ein Geschäftsanteil von 38,4 % eingeräumt werden.

Die endgültige Bewertung der Sacheinlage und die Berechnung der Höhe der Bareinlage sollte nach den geprüften Bilanzwerten zum 31.12.2003 erfolgen. In der Zwischenzeit liegen die durch die Bucher Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschlüsse vor. Danach ergeben sich folgende endgültigen Werte:

	Villingen-Schwenningen und St. Georgen		Schwarzwald-Baar- Kreis
Gezeichnetes Kapital	5.500.000,00		2.000.000,00
Kapitalrücklagen	28.456.163,34		2.730,73
Gewinnrücklagen	0,00		20.276,61
Jahresüberschuss 2003	309.123,05		576.816,95
Grundvermögen Regiebetrieb			5.946.707,42
./. Ausgleichsposten		GmbH 24.411,17	
Eigenmittelförderung	- 9.421.801,14	Grundstück 2.312.257,86	= - 2.336.669,03
Nettoeigenkapital	24.843.485,25		6.209.862,68
Nettoeigenkapital zusammen		31.053.347,93	
Hiervon 50 %		15.526.673,96	
Abzüglich Nettoeigenkapital Schwarzwald-Baar-Kreis		6.209.862,68	
Ergibt Bareinlage Schwarzwald-Baar-Kreis		9.316.811,28	
Nettoeigenkapital VS und St. Georgen		24.843.485,25	= 61,5%
Nettoeigenkapital Landkreis einschl. Bareinlage		15.526.673,96	= 38,5%
		<u>40.370.159,21</u>	= 100,0%
Daraus ergeben sich folgende Stammkapitalanteile:			
Stadt Villingen-Schwenningen (wie bisher)		5.140.000,00	= 57,5%
Stadt St. Georgen (wie bisher)		360.000,00	= 4,0%
Schwarzwald-Baar-Kreis		3.440.000,00	= 38,5%
Stammkapital		8.940.000,00	= 100,0%

Finanzierung der Bareinlage:

Im vorstehenden Absatz ist die Bareinlage des Schwarzwald-Baar-Kreises auf 9.316.811,28 EUR errechnet. In der Sonderrechnung des Personalwohnheimes beim Kreisklinikum in Donaueschingen ist zum 31.12.2003 noch eine Verbindlichkeit an den Landkreis in Höhe von 115.725,62 EUR ausgewiesen. Nach Gegenrechnung dieses Betrages hat der Landkreis noch eine Einlagezahlung in Höhe von 9.201.085,66 EUR zu leisten.

Nach dem Stand der Beratungen in den Kreisgremien soll diese Summe als inneres Darlehen der Nachsorgekostenrücklage der Mülldeponien entnommen werden. Der entnommene Betrag ist in den Folgejahren in Jahresraten einschließlich der entgangenen Zinsen für die Anlage des Kapitals an die Rücklage zurückzuzahlen. Die formell notwendige Beschlussfassung zur Leistung dieser Zahlung und zur Entnahme aus der Rücklage muss zusammen mit der Zustimmung zu den Verträgen im Kreistag erfolgen.

Zur Vorberatung in den Aufsichtsräten

Die Vertragsunterlagen wurden in mehreren Sitzungen der Aufsichtsräte der bestehenden Klinikgesellschaften vorberaten. Dabei wurden Änderungen oder Ergänzungen in den Vertragstexten vorgenommen. Die entsprechenden Passagen sind in den Verträgen unterstrichen und an der Seite markiert.

Zu den wesentlichen Änderungen gehört, dass das im Jahr 2002 beschlossene medizinische Leistungskonzept im Fachbereich der Chirurgie ergänzt werden soll. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war die Erkenntnis, dass es die nicht näher abgegrenzte Abteilung Chirurgie in Donaueschingen schwer haben wird, sich auf Dauer zu behaupten. Die 90 Betten dieser Abteilung sind durchschnittlich nur zu 65 % belegt. Die rund 60 belegten Betten der Gesamtabteilung verteilen sich auf die Teilbereiche Allgemein- und Visceralchirurgie ca. 25 Betten, Unfallchirurgie ca. 25 Betten und Gefäßchirurgie ca. 10 Betten. In der neuen gemeinsamen Klinikgesellschaft ste-

hen dieser allround-chirurgischen Abteilung jeweils spezialisierte Hauptfachabteilungen für Visceralchirurgie, für Unfallchirurgie sowie die Fachabteilung für Gefäß- und Thoraxchirurgie gegenüber. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Auslastung der Abteilung durch die gewollt kürzeren Verweildauern sowie durch die Verlagerung von operativen Leistungen in den ambulanten Bereich weiter vermindern wird.

Die Ergänzung des medizinischen Leistungskonzepts entspricht dem Leitgedanken, Doppelvorhaltungen zu vermeiden und im Interesse der Qualitätssteigerung sogenannte Kompetenzzentren zu bilden. Konkret ist vorgesehen, den Teilbereich der Visceralchirurgie in Donaueschingen aufzugeben und bei der Hauptabteilung in Villingen zu konzentrieren. Im Gegenzug soll die Fachabteilung für Gefäß- und Thoraxchirurgie von Villingen nach Donaueschingen verlagert werden und dort mit 45 Planbetten ausgewiesen werden. Die unfallchirurgische Vor-Ort-Versorgung in Donaueschingen soll der Abteilung für Orthopädie zugeschlagen werden, deren Bettenkapazität auf 85 Planbetten aufgestockt werden soll. Diese Zuordnung ist insoweit sinnvoll, da mit der neuen Weiterbildungsordnung für Ärzte die Fächer Unfallchirurgie und Orthopädie zusammengelegt werden. Mit der Verlagerung der Hauptabteilung für Gefäß- und Thoraxchirurgie soll in Donaueschingen ein Gefäßzentrum aufgebaut werden. Die bestehende Abteilung für Innere Medizin soll den neuen Schwerpunkt der Angiologie zusätzlich ausbilden.

Die Fortschreibung des medizinischen Leistungskonzeptes wird von den Chefarztgremien beider Kliniken und von der Geschäftsführung unterstützt. Damit werden im chirurgischen Bereich kreisweit medizinisch sehr leistungsfähige Strukturen geschaffen. Die Wirtschaftlichkeit der stationären Versorgung wird erheblich gesteigert. Die zusätzlich erschließbaren Synergieeffekte aus der Neukonzeption belaufen sich überschlägig auf 1 Mio. EUR pro Jahr. Mit der Neukonzeption verliert der Standort Donaueschingen einen Teilbereich der breiten chirurgischen ortsnahen Versorgung. Die mit der Spezialisierung verbundene Steigerung der Qualität und Wirtschaftlichkeit entspricht der Zielsetzung der Landeskrankenhausplanung und sichert den Klinikstandort in Donaueschingen. Die entsprechende Fortschreibung der medizinischen Leistungskonzeption ist in den vom Kreistag zu beschließenden Verschmelzungsvertrag eingeflossen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Fortschreibung vorgesehe-

nen Verlegung der Hautbelegabteilung vom Standort Golden Bühl nach Donaueschingen (siehe § 8 Nr. 8 c und d). Beide Aufsichtsräte haben der Fortschreibung des medizinischen Leistungskonzeptes zugestimmt.

Im Rahmen der Vorberatungen in den Aufsichtsräten wurde in den meisten Punkten, zu denen teilweise unterschiedliche Auffassungen bestanden, Einvernehmen erzielt. Zu den nachstehend aufgeführten Fragen steht jedoch eine endgültige Regelung noch aus:

Name der neuen Klinikgesellschaft:

Bei der Erstellung der Vertragsentwürfe haben wir verwaltungsintern in Absprache mit dem beauftragten Anwalt die Bezeichnung „Klinikum Schwarzwald-Baar GmbH“ verwendet. Der Aufsichtsrat des Klinikums in Villingen-Schwenningen hat als Namen die ursprünglich in der Verhandlungskommission als Arbeitstitel festgelegte Bezeichnung „Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen“ beschlossen. Diese Firmenbezeichnung erschien dem Aufsichtsrat der Klinik in Donaueschingen als zu lang, zu sperrig und nicht griffig. Er hat als Kompromissvorschlag die Firmenbezeichnung „Schwarzwald-Baar-Klinikum VS GmbH“ empfohlen.

Zur Gesellschaftervereinbarung § 1
Neubau in Villingen-Schwenningen

Der Aufsichtsrat in Villingen-Schwenningen hat empfohlen, die Bettenkapazität des Klinikneubaus in der Gesellschaftervereinbarung mit 800 Betten aufzunehmen und den nachfolgenden Satz, wonach der Klinikneubau die bisherigen Standorte in Villingen, Schwenningen und St. Georgen ersetzt, zu streichen. Hierzu hat der Aufsichtsrat der Klinik in Donaueschingen den Kompromissvorschlag beschlossen, wonach der Klinikneubau in Abstimmung mit dem Sozialministerium eine Kapazität von 700 bis 800 Betten haben soll, der nachfolgende Satz aber nicht gestrichen werden darf.

Zu § 6 Nr. 5 der Gesellschaftervereinbarung

Die ursprüngliche Regelung dieser Vertragspassage sah vor, dass der Landkreis eine Änderung der Aufsichtsratsbesetzung verlangen kann, wenn ihm durch weitere Einzahlungen mehr als die Hälfte der Stimmrechte zustehen. Der Aufsichtsrat in Villingen-Schwenningen hat empfohlen, diese Vertragspassage gänzlich zu streichen. Schließlich wurde vom Aufsichtsrat der Kreisklinik der Kompromissvorschlag unterbreitet, wonach dem Landkreis das Recht, eine andere Besetzung des Aufsichtsrats zu verlangen, erst dann zusteht, wenn er 75 % der Kapitalanteile erreicht hat.

Über das Votum des Gemeinderates zu diesen drei noch offenen Punkten wird in der Kreistagssitzung mündlich berichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass mit den vorgelegten Vertragsentwürfen die gefassten Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates und des Kreistages zur Neuordnung der Klinikstrukturen gut umgesetzt werden. Die Interessenlagen der Gesellschafter sind sachgerecht berücksichtigt. Die Vorgaben des beschlossenen Eckpunktepapiers sind in die Verträge eingearbeitet. Die Verwaltung empfiehlt, dem nachfolgend formulierten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den vorgelegten Vertragsentwürfen, nämlich
 - der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag der neuen GmbH
 - der Gesellschaftervereinbarung
 - dem Verschmelzungsbeschluss
 - dem Verschmelzungsvertrag

- dem Einbringungsvertrag zwischen dem Landkreis und der Kreisklinikum Schwarzwald-Baar GmbH
- dem Einbringungsvertrag zwischen dem Landkreis und der Klinikum der Stadt Villingen-Schwenningen GmbH

zu. Er ermächtigt den Landrat die Verträge abzuschließen und alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Erklärungen abzugeben, insbesondere in der Gesellschafterversammlung die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

2. Soweit sich durch die noch ausstehenden Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Stellen Änderungen im Vertragstext ergeben, die den wesentlichen Regelungsinhalt nicht betreffen, wird der Landrat bevollmächtigt, diese Änderungen bzw. Ergänzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
3. Vor der Verschmelzung leistet der Landkreis eine weitere Einlage an die Kreisklinikum Schwarzwald-Baar GmbH in Höhe von 9.316.811,28 EUR. Nach Gegenrechnung der in der Bilanz zu Gunsten des Landkreises ausgewiesenen Verbindlichkeit in Höhe von 115.765,62 EUR hat der Landkreis noch eine Einzahlung von 9.201.085,66 EUR zu leisten. Dieser Betrag wird als außerplanmäßige Ausgabe des Landkreises genehmigt. Er ist als inneres Darlehen der Nachsorgekostenrücklage der Mülldeponien zu entnehmen.

